Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 18.11.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 397 ausgegeben am 19. November 2026

Verordnung
vom 10. November 2026
über die Abänderung der Erdgasversorgungs-Sicherstellungs-Verordnung

Aufgrund von Art. 4a und 33 des Gesetzes vom 18. September 2003 über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG), LGBl. 2003 Nr. 218, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Juni 2022 über die Sicherstellung der Erdgasversorgung bei einer schweren Mangellage (Erdgasversorgungs-Sicherstellungs-Verordnung; EVSV), LGBl. 2022 Nr. 196, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1

1) Die Anstalt Liechtenstein Wärme als Netzbetreiberin und Bilanzierungsstelle hat durch die Vorhaltung einer strategischen Gasreserve sicherzustellen, dass Liechtenstein bei einer schweren Mangellage vom 1. November 2022 bis zum 1. April 2029 hinreichend mit Erdgas versorgt wird.

Art. 4

Vorzeitige Auflösung der strategischen Gasreserve

Die Regierung kann die Auflösung der strategischen Gasreserve vor dem 1. April 2029 anordnen, wenn die für die Vorhaltung massgeblichen Umstände nicht mehr vorliegen.

Art. 6 Abs. 2

2) Sie hat der Regierung spätestens bis zum 30. Juni 2029 einen Abschlussbericht zu übermitteln.

Art. 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis zum 1. April 2029.

2) Art. 5 und 6 Abs. 2 gelten bis zum 30. Juni 2029.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin